

## Hinweis bei Transport und Einsatz von Druckgasflaschen in geschlossenen Kraftfahrzeugen

Die Vorschriften zum Transport von Gasflaschen in geschlossenen Kraftfahrzeugen nach Merkblatt DVS 02 11 (Deutscher Verband für Schweißtechnik e.V.) und BGI 590 (früher ZH 1/212 - HVBG) sind zu beachten.

Auszüge aus diesen Merkblättern:

Die Gasflaschen sind in fest verzurtem Zustand in den hierfür vorgesehenen Halterungen zu transportieren bzw. einzusetzen.

Die Mengenbegrenzung der zu transportierenden Gase ist zu beachten (siehe auch die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS).

Bei Transport und Einsatz von Druckgasflaschen im Fahrzeug müssen Lüftungsöffnungen im Laderaum vorhanden sein. Es müssen mind. 2 Lüftungsöffnungen, eine in Boden-, eine in Deckennähe vorhanden sein. Für eine gute Raumbelüftung ist möglichst eine diagonale Anordnung der Lüftungsöffnungen vorzusehen. Der freie Querschnitt jeder Lüftungsöffnung muss mindestens 100 cm<sup>2</sup> betragen. Es ist darauf zu achten, dass die Lüftungsöffnungen frei sind, wenn Druckgasflaschen im Laderaum mitgeführt werden. Der Laderaum muss dicht von der Fahrerkabine abgeschlossen sein.

Bei Arbeitspausen sind die Flaschenventile zu schließen. Vor der Weiterfahrt sind die Druck-minderer zu entfernen und die Flaschenventile mit schaubildenden Mitteln auf Dichtheit zu prüfen.

Druckgasflaschen dürfen nur mit verschlossenen Ventilen und mit den vorgeschriebenen Schutzkappen transportiert werden. Leicht entzündliches Ladegut und Druckgasflaschen dürfen sich nicht gemeinsam im Fahrzeug befinden.

Feuerarbeiten (Schweißen, Brennschneiden, Löten, usw.) sind außerhalb des geschlossenen Kraftfahrzeuges auszuführen.

Beim Transport von Druckgasflaschen ist darauf zu achten, dass die Innentemperatur in geschlossenen Kraftfahrzeugen 60 Grad nicht übersteigt. Bei der Entnahme von Brenngas und Sauerstoff aus Druckgasflaschen in Werkstattwagen muss zwischen den Flaschendruckminderern und dem Verbrauchsgerät (z.B. Schweißbrenner) jeweils eine Sicherheitseinrichtung gegen Gasrücktritt und Flammenrückschlag vorhanden sein.

Die Mindestschlauchlänge muss 3 Meter betragen. Im Bereich von 1 Meter um die Brenngas- und Sauerstoffflasche sind das Schweißen, der Umgang mit Feuer, glühenden Gegenständen, offenem Licht sowie das Rauchen untersagt.

Die vor genannten Regeln gelten in gleicher Weise für volle und leere Druckgasflaschen. Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind bei Feuerarbeiten zu treffen. Die Türen des Laderaumes sind offen zu halten und ein Feuerlöscher (PG 6) ist in Greifnähe bereitzustellen.



**Achtung! Solange sich Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen in geschlossenen Kraftfahrzeugen befinden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten (z.B. Standheizung).**